

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00062

vom 17. April 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00062

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00062 du 17 avril 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00062 del 17 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1949, bezieht eine Altersrente. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2023 berechnete die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV (im Folgenden: SVA), dessen Zusatzleistungen (bundesrechtliche Ergänzungsleistungen und Prämien Krankenversicherung) neu und sprach ihm mit Wirkung ab 1. Januar 2024 monatlich Fr. 1'411.30 zu (Urk. 6/185). Bei der Berechnung berücksichtigte sie unter anderem ein fiktives Einkommen der Ehegattin von Fr. 14'553. (Urk. 6/187 S. 2). Hieran hielt sie, nachdem der Versicherte dagegen am 18. Januar 2024 Einsprache erhoben hatte (Urk. 6/190), mit Einspracheentscheid vom 16. Mai 2024 fest (Urk. 6/195 = Urk. 2).

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 GSVGer).

E. 1.2

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen nach den Art. 4-6 erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG).

E. 1.3

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht gemäss Art. 9 Abs. 1

ELG dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge: a. der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen; b. 60 Prozent des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG. 1.

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 16. Mai 2024 (Urk. 2) erhob X. ____ am 12. Juni 2024 Beschwerde und beantragte sinngemäss höhere Zusatzleistungen (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 30. Juli 2024 ersuchte die SVA um Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Dies wurde dem Beschwerdeführer am 5. August 2024 zur Kenntnis gebracht (Urk. 7). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin berechnete die Zusatzleistungen des Beschwerdeführers, indem sie bei den Einnahmen unter anderem 80 % eines hypothetischen Einkommens seiner Ehegattin im Betrag von Fr. 14'553. berücksichtigte (Urk. 6/187 S. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte dagegen vor (Urk. 1), der Gesundheitszustand seiner Ehegattin habe sich gegenüber dem Jahr 2014 verschlechtert, was aus dem aktuellen Arztzeugnis von Dr. Y.____ ersichtlich sei. Die ausgerichteten Leistungen reichten nicht, um den Existenzbedarf zu decken.

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer ein hypothetisches Einkommen seiner Ehefrau anzurechnen ist. 3. 3.1

Die EL-Organen haben sich bei der Festsetzung der anrechenbaren Einkommen Teilinvalider grundsätzlich an die Invaliditätsbemessung durch die IV-Stelle zu halten und eigene Abklärungen nur bezüglich invaliditätsfremder Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit (wie Alter, mangelnde Ausbildung, fehlende Sprachkenntnisse oder andere persönliche Umstände) vorzunehmen (BGE 117 V 202

E. 2b S. 205, 153 E. 2c S. 156; nicht publ. E. 2c des Urteils BGE 127 V 248

; erwähntes Urteil P 35/06, E. 2.2; Urteil P 3/07 vom 2. Mai 2007, E. 4.2.2). Dies hat auch für die Festsetzung eines hypothetischen Einkommens der nicht anspruchsberechtigten Ehegattin zu gelten. 3.2

Mit Urteil vom 30. Oktober 2014 im Prozess Nr. IV.2013.00947 hielt das Gericht fest, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers in ihrer angestammten Tätigkeit überwiegend wahrscheinlich nicht nur weiterhin im früher ausgeübten Pensum von rund 20 % nachgehen, sondern aus medizinischer Sicht dieses Pensum zumutbarer Weise auch auf mindestens 75 % erhöhen könnte. In einer leidensangepassten Tätigkeit best ehe gar keine Einschränkung (E. 5.4). Für die Beurteilung war in zeitlicher Hinsicht der Sachverhalt massgebend, wie er sich bis zur angefochtenen Verfügung vom 14. Oktober 2013 entwickelt hatte (vgl. BGE 121 V 366 E. 1b).

Seiner Entscheidung legte das Gericht den Bericht der Rheumaklinik des Universitätsspitals Z.____

vom 9. August 2013 zugrunde ,

worin folgende arbeitsrelevante Diagnosen gestellt worden sind (E. 3.1.5): - chronisches lumbospondylogenes Schmerzsyndrom linksbetont (M54.4) - thorakaler und lumbaler Flachrücken, Haltungsinsuffizienz, myofaszi ale Befunde - MRI LWS 11/2010: high intensity

zone im Sinne eines annular

tear des Segmentes L4/5, Modic II-Veränderungen Deckplatte LWK5, geringgradige Osteochondrose Segment L5/S1 - Status nach 2x CT-gesteuerter Facettengelenksinfiltration L4/5 ohne Therapieansprechen - chronisches zervikozephalisches Schmerzsyndrom (M53.0) - Haltungsinsuffizienz, myofasziale Befunde - anhaltende somatoforme Schmerzstörung (M79) - DD Fibromyalgie - ohne Hinweise auf entzündliche Genese, BSR 11 mm/h, CRP 1,6 mg/l (04/2013)

Die ergänzende psychologisch-psychiatrische Beurteilung habe - so die Bericht erstatter - ergeben, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers seit etwa zehn Jahren unter chronischen Rückenschmerzen leide. Im Laufe der Zeit habe sich die Schmerzproblematik ausgedehnt, so dass sie nunmehr auch über Nacken- und Armschmerzen klagt. Die gemäss ICD-10 erforderlichen Kriterien für eine depressive Episode seien nicht erfüllt. Die Beschwerdeführerin habe bisher keinen Zugang zu einem psychiatrischen oder psychosomatischen Behandlungskonzept gefunden; sie stehe einem solchen skeptisch gegenüber. Das Ausmass der demonstrierten physischen Einschränkungen lasse sich mit den geringfügigen objektivierbaren pathologischen Befunden der klinischen Untersuchung und der bildgebenden Abklärung sowie den Diagnosen aus somatischer Sicht nicht erklären. Die Beurteilung der Zumutbarkeit stütze sich deshalb primär auf medizinisch-theoretische Überlegungen, ergänzt durch die Beobachtungen bei den Leistungstests.

Aufgrund der ausgeprägten Selbstlimitierung sei gestützt auf die Tests kein arbeitsrelevantes Problem feststellbar gewesen. Es sei davon auszugehen, dass bei gutem Effort in den ergonomischen Tests eine bessere Leistung hätte erbracht werden können. Die demonstrierte Leistungsfähigkeit entspreche aber jedenfalls der Belastungsanforderung der bisherigen Arbeit. Bezogen auf ein 100%-Pensum könne nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund eines somatischen Beschwerdekerns derzeit eine Leistungsminderung von bis zu 25 % bestehe, und zwar infolge der sich im Tagesverlauf verstärkenden Beschwerden. Die Arbeitsfähigkeit in einem Vollzeitpensum betrage somit aktuell mindestens 75 % und könnte bei optimaler Kooperations- und Leistungsbereitschaft durch medizinische Trainingsmassnahmen auf eine volle Leistungsfähigkeit gesteigert werden. In einer angepassten Tätigkeit bestehe aus somatischer Sicht eine Arbeitsfähigkeit von 100 %. 3.3

Der aktuelle Gesundheitszustand der Ehefrau des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem Arztzeugnis von Dr. med. Y.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, vom 6. Februar 2024 (Urk. 3/2 = Urk.

E. 4

.3

Verzichtet eine Person freiwillig auf die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, so ist ein entsprechendes hypothetisches Erwerbseinkommen als anrechenbare Einnahme zu berücksichtigen. Die Anrechnung richtet sich nach Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG.

Unter dem Titel des Verzichtseinkommens (Art. 11a Abs. 1 ELG) ist nach der Rechtsprechung auch ein hypothetisches Einkommen des Ehegatten eines EL-Ansprechers anzurechnen (vgl. Art. 9 Abs. 2 ELG), sofern der Ehegatte auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder auf deren zumutbare Ausdehnung verzichtet (BGE 117 V 287 E. 3b). Daran ändert eine (Teil-)Invalidität des betroffenen Ehegatten nichts. Ist dieser im rechtlichen Sinne nicht invalid, sind Art. 14a und Art. 14b der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV) weder direkt noch analog anwendbar (Urteil des Bundesgerichts 9C_265/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 3.2.1 mit Hinweis auf ins besondere BGE 115 V 88 E. 1). Bei der Ermittlung einer allfälligen zumutbaren Erwerbstätigkeit der Ehefrau oder des Ehemannes ist der konkrete Einzelfall unter Anwendung familienrechtlicher Grundsätze (vgl. Art. 163 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB) zu berücksichtigen. Dementsprechend ist auf das

Alter, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage sowie gegebenenfalls auf die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben abzustellen (BGE 142 V 12 E. 3.2 mit Hinweisen). 2.

E. 6

/9 S. 1 unten).

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer bei der Berechnung der Zusatzleistungen zu Recht weiterhin ein hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau im Betrag von Fr. 14'553.

(80 % von Fr. 18'192 . ; vgl. vorstehende E. 1. 3.3) angerechnet. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin
Grieder-Martens Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.